



Statuten
des
Vereins für Pilzkunde
Schlieren

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines (Name, Sitz und Haftung).....	3
Art. 1 Verein.....	3
Art. 2 Haftung	3
II. Zweck, Aufgabe und Aktivitäten	3
Art. 3 Zweck des Vereins.....	3
Art. 4 Aktivitäten	3
III. Mitgliedschaft.....	3
Art. 5 Mitglieder	3
Art. 6 Beitrittserklärung	4
Art. 7 Mitgliederbeiträge	4
Art. 8 Austritt / Ausschluss.....	4
IV. Organisation.....	4
Art. 9 Organe	4
Art. 10 Generalversammlung (GV)	4
Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung	5
Art. 12 Abstimmung und Wahlen	5
Art. 13 Vorstand.....	5
Art. 14 Beschlussfähiger Vorstand	6
Art. 15 Einmalige Ausgaben	6
Art. 16 Pilzbestimmerkommission.....	6
Art. 17 Rechnungsrevisoren	6
V. Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 18 Vereinsjahr.....	6
Art. 19 Verpflichtung jedes Mitglieds	6
Art. 20 Statutenrevision	6
Art. 21 Auflösung des Vereins	7
Art. 22 Schlussbestimmungen	7

VEREIN FÜR PILZKUNDE SCHLIEREN

Diese Statuten wurden der Einfachheit halber für beide Geschlechter in der männlichen Person geschrieben.

I. Allgemeines (Name, Sitz und Haftung)

Art. 1 Verein

Der Verein für Pilzkunde Schlieren, abgekürzt VPS, als Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Sitz des Vereins ist die Stadt Schlieren. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Zweck, Aufgabe und Aktivitäten

Art. 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Pilzkunde und stellt sich ausserdem folgende Aufgaben:

- Einführen in die Pilzkunde
- Erweitern der vorhandenen Kenntnisse
- Schutz der einheimischen Pilze
- Verhindern von Pilzvergiftungen durch Aufklärung
- Pflege der Geselligkeit

Art. 4 Aktivitäten

Der Verein sucht die vorerwähnten Aufgaben zu erreichen durch:

- Exkursionen
- Pilzbestimmungsabende
- Vorträge
- Anlage und Unterhalt einer Fachbibliothek

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Doppelmitgliedern
- Passivmitgliedern

Doppelmitglieder

Im gleichen Haushalt eines Mitglieds lebende Personen oder Mitglieder aus anderen Sektionen des VSVP können dem Verein als Doppelmitglieder beitreten.

VEREIN FÜR PILZKUNDE SCHLIEREN

Die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste für unseren Verein wurde auf den 1. Januar 2010 aufgehoben. Die bereits bestehenden Ehrenmitgliedschaften bleiben bestehen.

Art. 6 Beitrittserklärung

Personen, die dem Verein beitreten wollen, haben eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Vereinsversammlung.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge, Verbandsbeitrag inbegriffen, werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen. Nichtbezahlung (trotz Mahnung) des Mitgliederbeitrages bis Ende des laufenden Jahres hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Art. 8 Austritt / Ausschluss

Der Austritt von Aktiv- und Doppelmitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ist in voller Höhe geschuldet.

Vorstandsmitglieder haben ihren Rücktritt aus dem Vorstand mindestens 3 Monate vor der GV schriftlich und eingeschrieben bekannt zu geben.

Über einen eventuellen Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung. Es können aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins und des VSVP verstossen
- Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Pilzbestimmerkommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich, in der Regel im Monat März, jedoch spätestens bis Ende April, statt. Ihre Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die GV ist beschlussfähig, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

VEREIN FÜR PILZKUNDE SCHLIEREN

Die ordentlichen Geschäfte der GV sind:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- 2) Abnahme der Jahresberichte (Präsident, Kassier, Obmann der Pilzbestimmerkommission)
- 3) Abnahme der Vereinsrechnung nach anhören des Revisorenberichts
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- 6) Mutationen
- 7) Wahlen
 - a) des Vorstandes unter Bezeichnung des Präsidenten, des Kassiers und des Obmanns der Pilzbestimmerkommission in zweijährigem Turnus
 - b) eines Rechnungsrevisors alljährlich
- 8) Beschlussfassung über Anträge
- 9) Genehmigung des Jahresprogramms
- 10) Varia

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen

- durch Vorstandsbeschluss
- auf Verlangen von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder

Art. 12 Abstimmung und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern die GV nichts anderes bestimmt, offen. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Doppelmitglieder.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Beisitzer
 - f) Obmann der Pilzbestimmerkommission
- Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen und erlässt die Einladungen hierzu. Er besorgt die Publikationen in der SZP.
Er führt zusammen mit dem Vizepräsidenten oder mit dem Kassier rechtsverbindliche Kollektivunterschrift. Im Verhinderungsfall des Präsidenten wird er durch den Vizepräsidenten und der Kassier durch den Aktuar vertreten.
 - Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Funktion.
 - Der Aktuar führt das Protokoll, ein Mitgliederverzeichnis und erledigt die ihm vom Präsidenten übertragenen Korrespondenzen.
 - Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget.
 - Die Beisitzer können für besondere Aufgaben eingesetzt werden.
 - Der Obmann der Pilzbestimmerkommission vertritt die Kommission im Vorstand.

VEREIN FÜR PILZKUNDE SCHLIEREN

Art. 14 Beschlussfähiger Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 15 Einmalige Ausgaben

Für ausserordentliche, nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben steht dem Vorstand ein Kredit von jährlich Fr. 500.-- zur Verfügung.

Art. 16 Pilzbestimmerkommission

Die Pilzbestimmerkommission besteht aus ernannten Pilzbestimmern und setzt sich zusammen aus:

- Obmann
 - Pilzbestimmer
- Die Pilzbestimmerkommission besorgt den fachlichen Teil der Vereinstätigkeit, wie die fachliche Leitung bei Exkursionen, der Pilzbestimmungsabende, Vorträge, Kurse, Ausstellungen und dergleichen.
 - Sie beantragt dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung den Kauf von Fachliteratur und Materialien.
 - Der Obmann leitet die Pilzbestimmerkommission. Er erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die fachliche Vereinstätigkeit.
 - Der Vorstand kann die Pilzbestimmerkommission zur erweiterten Vorstandssitzung einladen. Alle Mitglieder der Pilzbestimmerkommission sind wie Vorstandsmitglieder an solchen Sitzungen stimmberechtigt.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und die Inventare. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und stellen Anträge.

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre, es besteht Wiederwählbarkeit. Das amtsälteste Mitglied ist Vorsitzender. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus (siehe Art. 10 GV, Punkt 7, Wahlen).

V. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Rechnungsjahr) entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Verpflichtung jedes Mitglieds

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften seinen Beitrag zur Förderung der Vereinszwecke zu leisten.

Art. 20 Statutenrevision

Die Statutenrevision erfolgt durch die Generalversammlung.

Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand bis Ende Jahr einzureichen. Für deren Annahme ist eine Zweidrittelmehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

VEREIN FÜR PILZKUNDE SCHLIEREN

Art. 21 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden bei der Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ein allfälliges Vereinsvermögen, sowie Inventar wird dem VSVP auf die Dauer von 5 Jahren zu treuen Händen übergeben und gehen in dessen Eigentum über, sofern während dieser Zeit in Schlieren keine neue Gründung unter gleichem Zweck und Namen erfolgt

Art. 22 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden durch den Vorstand des VSVP und am 26.03.2010 durch die Generalversammlung des Vereins für Pilzkunde Schlieren genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 25.03.1983 und treten am 27.03.2010 in Kraft.

Kriegstetten, den 5. April 2010

VERBAND SCHWEIZERISCHER VEREINE FÜR PILZKUNDE

Der Präsident:



(Rolf Niggli)

Schlieren, den 26. März 2010

VEREIN FÜR PILZKUNDE SCHLIEREN

Der Präsident:



(R. Bickel)

Die Aktuarin:



(E. Autenrieth)